

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache

18(16)526-G

zur Anhörung am 08.03.2017

01.03.2017

Bundesanstalt für
Geowissenschaften und Rohstoffe
Der Präsident

Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Frau Vorsitzende
Bärbel Höhn, MdB
Platz der Republik 1



11011 Berlin

umweltausschuss@bundestag.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl

(05 11) 6 43 – 2101

Hannover

01.03.2017

E-Mail

Ralph.Watzel@bgr.de

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und anderer Gesetze
Einladung zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit am 8.3.2017, Ihre Nachricht vom 22.02.2017

Sehr geehrte Frau Höhn,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Einladung zur Anhörung zum o. g. Gesetzentwurf und die Gelegenheit, Ihnen die Position der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) zu diesem Gesetzentwurf übermitteln zu können, danken wir Ihnen.

Die Kommission „Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“ (Endlagerkommission) hatte die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe bei der Erarbeitung ihrer Empfehlungen zur Umsetzung des Standortauswahlgesetzes (StandAG) fachlich mit eingebunden und ihre Expertise angefragt, insbesondere zur Entwicklung der geowissenschaftlichen Kriterien sowie zu weiteren geowissenschaftlichen Fragestellungen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle. Die BGR begrüßt deshalb, dass die im Konsens erzielten Empfehlungen der Endlagerkommission zu den geowissenschaftlichen Kriterien in weiten Teilen (siehe unten zu § 27) im Gesetzentwurf übernommen wurden.

Es sind aus Sicht der BGR folgende Punkte hervorzuheben:

§ 1 Zweck des Gesetzes

Die Aufnahme des Absatzes 3, dass in Deutschland grundsätzlich für die Endlagerung insbesondere hochradioaktiver Abfälle die Wirtsgesteine Steinsalz, Tongestein und Kristallingestein in Betracht kommen, ist aus Sicht der BGR angebracht. Diese drei Wirtsgesteine werden auch international für die Endlagerung insbesondere hochradioaktiver Abfälle untersucht.

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stillweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-
E-Mail
Poststelle@bgr.de
Internet
<http://www.bgr.bund.de>

Bankverbindung
Bundeskasse Halle
Deutsche Bundesbank - Filiale Leipzig
IBAN:
DE38 8600 0000 0086 0010 40
SWIFT-BIC:
MARKDEF1860

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/27510
USt. - ID- Nummer:
DE 811289832

§ 8 Nationales Begleitgremium

Nach § 8, Absatz 2 erhalten die Mitglieder des Nationalen Begleitgremiums auch Einsicht in alle Akten und Unterlagen des Standortauswahlverfahrens der BGR. Für einen offenen und transparenten Diskurs zu den geowissenschaftliche Fragestellungen im Standortauswahlverfahren steht die BGR mit ihrem Know-how dem Nationalen Begleitgremium und allen anderen Akteuren gern zur Verfügung.

§ 12 Erkundung, Verhältnis zur Raumordnung

Die BGR begrüßt, dass der Vorhabenträger gemäß § 12 Absatz 3 auf die Expertise der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe zurückgreifen kann. Als zentrale geowissenschaftliche Bundesbehörde bietet sich die BGR für die Datenerfassung und -bewertung in Kooperation mit den Landesbehörden hierfür an. Die Fachdaten stellen eine zentrale Grundlage dar, um die geowissenschaftlichen Kriterien im Standortauswahlverfahren anwenden zu können.

§ 27 Vorläufige Sicherheitsuntersuchungen

In dem aktuell vorliegenden Gesetzentwurf wurde in den Regelungen zu den vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen in § 27 die Empfehlung der Endlagerkommission zu der Temperaturverträglichkeit nicht umfassend übernommen. Die alte Regelung in Absatz 3 folgte der Empfehlung der Endlagerkommission. Sie sollte sicherstellen, dass vor einer abschließenden Entscheidung hinsichtlich der zulässigen Grenztemperatur für jeden Standort, für den ein Endlagerkonzept mit einer 100 Grad Celsius überschreitenden Grenztemperatur angenommen wird, gleichzeitig auch ein Endlagerkonzept mit einer Grenztemperatur von 100 Grad Celsius zu betrachten ist und die Vor- und Nachteile transparent gemacht werden. Zugleich sollte sichergestellt werden, dass kein Standort auf Grund des für ihn gewählten Endlagerkonzeptes und der daraus resultierenden Grenztemperatur aus dem Verfahren ausgeschlossen wird, bevor eine abschließende Entscheidung über dieses Kriterium gefällt wurde.

Der Passus, dass ein „Endlagerkonzept mit einer 100 Grad Celsius übersteigenden Grenztemperatur vorgesehen“ werden kann, wurde ersatzlos gestrichen. Es wird jetzt von einer 100 Grad Celsius Grenztemperatur ausgegangen.

Für eine Berücksichtigung unserer Stellungnahme im weiteren Verfahren wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Ralph Watzel
– Präsident –